

## Die Sittlichkeitsverbrechen in der Nachkriegszeit.

Von

Polizeihauptmann **Julier**, Würzburg.

Ein nicht geringer Teil forensischer Gutachtertätigkeit entfällt auf die Feststellung gesetzwidriger Geschlechtsbefriedigung. Da ist es nicht ohne Interesse, einmal rückblickend die Ergebnisse der Strafrechtspflege in der Ahndung jener „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“, wie der entsprechende Strafgesetzbuchabschnitt überschrieben ist, zu betrachten, die in der Regel Gegenstand gerichtsärztlicher Behandlung sind.

Für eine Untersuchung über den Umfang verbrecherischer Sittenwidrigkeiten steht lediglich die „Kriminalstatistik für das Deutsche Reich“ zur Verfügung, die nunmehr bis einschließlich 1930 veröffentlicht ist. Allein die offizielle Kriminalstatistik ist nur eine Verurteilungsstatistik der Gerichte I. Instanz. So scheiden die zahllosen Fälle durch unbekannte Täter aus, desgleichen alle Freisprechungen sowie Verfahrenseinstellungen. Dazu kommen die nicht seltenen Ereignisse, die aus Diskretionsgründen oder aus Furcht vor der Zeugenschaftsleistung und dem Gerede der Mitmenschen nicht angezeigt werden, schließlich alle Verbrechen, deren Bekanntwerden auch dem Opfer schaden würde. Die wirkliche Straffälligkeit weicht also weit von der amtlich festgestellten Kriminalität ab. Die Verurteilungsziffern sind das Endprodukt einer fortgesetzten Auslese der tatsächlichen Kriminalität, deren Umfang wir kaum schätzen, geschweige denn errechnen können. Die Ergebnisse der Reichskriminalstatistik haben also nur die Bedeutung von Verhältniszahlen, deren reziproker Wert unbekannt ist und bei den einzelnen Delikten von verschiedener Größe sein mag. In diesem begrenzten Sinn sind die folgenden Ziffern zu betrachten. Leider muß ich mich bei ihrer Auswertung aus Raumgründen im wesentlichen darauf beschränken, zu den einzelnen Ziffern vergleichsweise Stellung zu nehmen, ihre Bewegungsursachen können kaum angedeutet werden.

Vergleicht man die Tabelle jahrweise, so findet man in der Gesamthöhe und bei den einzelnen Delikten eine auffällige Wellenbewegung, im ganzen aber einen erheblichen Rückgang gegen das letzte Vorkriegsjahr. 1919, das nur den 5. Teil der Verbrechenshöhe von 1913 aufweist, war allgemein ein Jahr der Verfolgungsstagnation; seine Ziffern bieten keinen brauchbaren Anhaltspunkt für einen Vergleich mit anderen Jahren. Im übrigen ist die Zeit der Inflation von den Jahren des Währungswiederaufbaues deutlich zu unterscheiden.

Tabelle 1. Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

Jahr	Sittlichkeitsverbrechen überhaupt	Blutschande	Unzucht mit Gewalt und an Jugendlichen	Ärgernis erregende Handlungen	Widernatürliche Unzucht	Mißbrauch der Abhängigkeit
1913	18862	541	5707	3484	698	130
1919	3742	261	1406	840	89	37
1920	6938	421	2268	2248	197	68
1921	10609	760	3562	2829	425	118
1922	10638	711	3580	2638	499	156
1923	9598	613	3303	2383	443	136
1924	12715	862	4659	2871	696	180
1925	15955	1010	5708	3875	1107	222
1926	16441	971	6109	4030	1040	255
1927	15143	807	5841	3890	848	271
1928	13433	720	5472	3498	804	224
1929	13293	730	5092	3491	837	266
1930	13630	751	5306	3569	804	244

Hinsichtlich der *Blutschande* wies das Jahr 1913 weitaus die höchsten Ziffern der Vorkriegszeit aus, nachdem seit 1909 eine ständige leichte Zunahme zu beobachten war. 1914 wäre die Zahl ohne den Kriegsausbruch offensichtlich noch weit höher geworden als 1913. Daß der Krieg die Blutschande stark eingedämmt hat, ist selbstverständlich. 1921 beginnt nun ein erschreckendes Anschwellen der Verurteilungen bis zum Spitzenstein 1925. Man ist hier unbedingt versucht, einen Rhythmus der Bewegung zu ermitteln. Wenn man weiß, daß gerade Blutschande oft sehr lange getrieben wird, bis die Öffentlichkeit darauf aufmerksam wird oder ihren lange gehegten Vermutung und Beobachtung durch Anzeige Luft macht, so unterliegt es keinem Bedenken, im allgemeinen eine Verschiebung der Verurteilung auf das der Begehung folgende Jahr anzunehmen. Unter diesem Gesichtspunkt würde sich der Verurteilungsrhythmus dem Verlaufe der Arbeitslosigkeit anpassen, wenn man nicht wüßte, daß die ländliche Verbrechenshäufigkeit ebenfalls sehr hoch, teilweise sogar weit höher als die städtische ist, wie *Hentig* und *Viernstein* für Bayern nachgewiesen haben<sup>1</sup>. Wollte man also auf die Gründe kommen, welche für die Zunahme der Blutschandeziffern maßgebend waren, so müßte man eine regionale Ausgliederung vornehmen und namentlich Gegenden mit überwiegend industrieller und solche mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung miteinander vergleichen.

*Unzucht mit Gewalt sowie an Kindern und Jugendlichen* (§§ 176—178) ist in allen Jahren diejenige Straftat gewesen, welche die Gesamtsittlichkeitskriminalität am stärksten beeinflußt hat. Sie hat nach einem fast ununterbrochenen Aufstieg, der von 1924 an steil vor sich ging, ihren

<sup>1</sup> Untersuchungen über den Inzest. Heidelberg 1925.

Gipfel 1926 erkommnen, um dann langsam, aber ständig abzunehmen, so daß der Stand von 1913 seit 1928 wieder unterschritten ist.

Die nächstgrößte Gruppe bilden durch alle Jahre hindurch *die Ärgernis erregenden Handlungen*, unter denen erfahrungsgemäß der männliche Exhibitionismus die beherrschende Rolle spielt. Hier liegt der Gipfelpunkt ebenfalls 1926, dem ein beträchtlicher Abstieg folgte bis auf den ungefährnen Stand von 1913, der allerdings 1930 wieder überholt ist.

*Männliche widernatürliche Unzucht* (die weibliche ist ja abgesehen von der „Tierliebe“ straflos) war zahlenmäßig die nächststärkste Gruppe vor und nach dem Kriege. Sie macht — auch im Vergleich zu 1913 — eine eigenartige Wellenbewegung durch. Daß die Verurteilungsziffern von 1919 und 1920 so ausnehmend niedrig waren, ergibt sich, wie schon betont, aus dem damaligen Verfolgungsmangel. Vergleicht man aber die Zahlen von 1921/23 mit 1924ff., so zeigt sich ein zunächst unerklärbarer Aufstieg. Nach den polizeilichen Beobachtungen der Nachkriegszeit war die widernatürliche Unzucht unter Männern stark von dem Angebot an passiven Päderasten abhängig, ihre Zahl wiederum wechselte mit der Bewegung des Arbeitsmarktes. So kann man namentlich die erhöhte Zahl der Päderasten seit 1924 und die Besserung des Standes seit 1927 verstehen.

Eine besonders auffällige Zunahme zeigt die an sich schwache Gruppe: *Mißbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses* durch Erzieher, Vormünder usw. Hier kann man als Motiv lediglich schwere ethische Mängel annehmen, die im Zug einer verantwortungslosen Zeitepoche sich austobten.

Wenn man eine Untersuchung der Sittlichkeitsdelikte durchführt, so ist auch der Anteil von Alter und Geschlecht wissenswert. Allein

Tabelle 2. Sittlichkeitsverbrechen durch Jugendliche überhaupt (J.) und durch weibliche Jugendliche (W.).

Jahr	Sittlichkeits- verbrechen überhaupt		Blutschande		Unzucht mit Gewalt und an Jugendlichen		Ärgernis erregende Hand- lungen		Wider- natürliche Unzucht
	J.	W.	J.	W.	J.	W.	J.	W.	
1913	1387	—	46	33	1011	6	146	14	158
1919	507	14	12	3	418	2	43	9	30
1920	676	28	25	16	537	3	54	6	52
1921	992	53	44	28	783	9	89	12	84
1922	885	43	29	22	679	6	76	14	86
1923	779	34	31	19	597	4	68	8	75
1924	1035	32	20	13	804	7	95	10	103
1925	1216	42	42	20	952	13	97	9	107
1926	1225	36	42	19	945	13	87	3	143
1927	1243	48	36	19	996	21	89	7	109
1928	1187	52	46	27	818	12	114	5	119
1929	1035	59	53	38	696	16	89	7	120
1930	1062	41	47	28	783	7	107	5	117

eine solche allgemeine Ausgliederung würde den Rahmen des Aufsatzes weit überspannen. Ich muß mich damit begnügen, den *Anteil der Jugendlichen* nachzuweisen, wobei die weibliche Jugend von besonderem Interesse ist.

Die jugendliche Sittlichkeitskriminalität war prozentual in den fraglichen Jahren gegenüber 1913 mit 7,35% folgende:

1919 . . . . .	13,55	1925 . . . . .	7,62
1920 . . . . .	9,74	1926 . . . . .	7,45
1921 . . . . .	10,70	1927 . . . . .	8,21
1922 . . . . .	8,31	1928 . . . . .	8,84
1923 . . . . .	8,12	1929 . . . . .	7,78
1924 . . . . .	8,14	1930 . . . . .	7,79

Beim Vergleich der einzelnen Jahre muß man unterscheiden zwischen der Zeit bis 1922 und der folgenden Periode seit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes am 1. VII. 1923. Betrachtet man die einzelnen Verbrechen, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die Unzucht mit Gewalt durch männliche Jugendliche alle anderen Straftaten weit übertrifft. Erst an 4. Stelle findet man die Blutschande.

Die *Sittlichkeitskriminalität der Mädchen* ist gering. Sie war am höchsten 1921 und 1929, beide Male im Zusammenhang mit hohen Blutschandeziffern. Unzucht mit Gewalt, die fast ausschließlich an Jungen unter 16 Jahren verübt worden ist, verdient besondere Beachtung, ebenso der Anteil der Mädchen an den Ärgernis erregenden Handlungen.